



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Inneres
BMI - Abteilung III/1- Legistik
Herrengasse 7
1010 Wien

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

per E-Mail an bmi-III-1@bmi.gv.at und
VI7@sozialministerium.at; legistik@bmbwf.gv.at sowie
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
Betreff: Stellungnahme des ÖRK zum FrÄG 2018

GL/76/LR
Wien, 16.05.2018

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das BFA-Verfahrensgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Universitätsgesetz 2002 und das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert werden (Fremdenrechtsänderungsgesetz 2018 – FrÄG 2018)

GZ: BMI-LR1310/0003-III/1/c/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) möchte anlässlich des oben genannten Entwurfes des Fremdenrechtsänderungsgesetzes 2018 (FrÄG 2018) binnen offener Frist Stellung nehmen:

Allgemeine Anmerkung

Einleitend möchte das ÖRK auf die wesentliche Verschlechterung der Stellung von Flüchtlingen in Österreich hinweisen, die mit dem gegenständlichen Entwurf umgesetzt wird. Diese Entwicklung steht im direkten Widerspruch zu den Bestimmungen der Genfer-Flüchtlingskonvention, die Österreich zur Umsetzung von Maßnahmen verpflichtet, die eine Gleichstellung von Flüchtlingen mit Staatsangehörigen bezwecken.

Zu Artikel 1, Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

Das aktuelle Regierungsprogramm sieht im Kapitel „Ordnung und Sicherheit“ auf Seite 33 die „Schaffung eines Niederlassungstitels zur Absolvierung einer Lehrausbildung“ vor. Das ÖRK begrüßt diese Absicht grundsätzlich. Darüber hinaus haben derzeit bundesweit rund 800 jugendliche Asylwerber eine Lehre in einem Mangelberuf aufgenommen. Einige von ihnen haben zwischenzeitlich einen negativen Asylbescheid erhalten. Der im Regierungsprogramm



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

vorgesehene Niederlassungstitel würde für diese vom österreichischen Arbeitsmarkt dringend benötigten Arbeitskräfte die erforderliche aufenthaltsrechtliche Lösung schaffen.

Eine solche Maßnahme brächte zudem Rechtssicherheit und Planbarkeit sowohl für die Lehrlinge als auch für die Betriebe. Nach Abschluss ihrer Lehre könnten, nach Ansicht des ÖRK, ein dann folgender Aufenthalt sowie eine weitere Beschäftigung der betreffenden Personen über eine Säule der Rot-Weiß-Rot-Card (ähnlich wie bei ausländischen Hochschulabsolventen) geregelt werden.

Das ÖRK setzt sich daher für die Schaffung einer Niederlassungstitels für Lehrlinge, die auch für die beschriebene Personengruppe zur Anwendung kommt, bereits im Zuge des gegenständlichen Entwurfes des FrÄG 2018 ein.

Zu § 8 Abs. 1 Änderung des Fremdenpolizeigesetzes 2005 (FPG 2005): Rechtmäßiger Wohnsitz

Durch die geplante Änderung des § 8 Abs. 1 FPG 2005 soll sich die örtliche Zuständigkeit von Amtshandlungen im Ausland künftig nicht mehr nach dem „Wohnsitz“, sondern nach dem „rechtmäßigen Wohnsitz“ des Fremden richten.

Die Erläuterungen führen in diesem Zusammenhang auf Seite 11 aus, dass mit dieser Änderung auf Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 810/2009/EG vom 13. Juli 2009 (EU-Visakodex-Verordnung) Bezug genommen wird, der an die Rechtmäßigkeit des Wohnsitzes für die Zuständigkeit von Konsulaten anknüpft.

In Zusammenschau mit § 35 Asylgesetz 2005 könnte diese nach Ansicht des ÖRK vorgeschlagene Änderung negative Auswirkungen auf Familienangehörige von in Österreich schutzberechtigten Personen haben. Häufig halten sich Angehörige nicht mehr im Herkunftsstaat auf, da sie – oft aus denselben Gründen wie der Schutzberechtigte – dort Verfolgung oder eine Verletzung von Art. 2 oder 3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) befürchten müssen. Häufig halten sich Familienangehörige daher faktisch in einem Drittstaat auf, in dem sie kein Aufenthaltsrecht besitzen. Besonders betroffen sind davon auch Staatenlose, denen vielfach von keinem Staat ein rechtmäßiges Aufenthaltsrecht gewährt wird.

Wir befürchten daher, dass die Voraussetzung eines „rechtmäßigen Wohnsitzes“ für viele Angehörige nicht erfüllbar ist und der Anspruch auf Familienzusammenführung daher nicht geltend gemacht werden kann. Die Richtlinie 2003/86/EG vom 22. September 2003



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

(EU-Familienzusammenführungsrichtlinie) schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass die Mitgliedstaaten den Familienangehörigen jede Erleichterung zur Erlangung der zur Einreise vorgeschriebenen Visa zu gewähren haben.

Das ÖRK ersucht daher dringend, von der geplanten Änderung Abstand zu nehmen bzw. eine allfällige Änderung in der Weise zu formulieren, dass diese keinesfalls eine Erschwernis im Familienzusammenführungsverfahren bedeutet.

Zu § 35 Abs. 5 Änderung des Asylgesetzes 2005 (Asylgesetz 2005):

Das ÖRK regt an, im Zuge der geplanten Änderungen des Asylgesetzes 2005 auch der aktuellsten Rechtsprechung des EuGH zur Familienzusammenführung (EuGH vom 12.04.2018, A, S, C-550/16) Rechnung zu tragen. Demnach ist ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der zum Zeitpunkt der Einreise und Asylantragstellung minderjährig war und während des Asylverfahrens volljährig wird, in Hinblick auf das Familienzusammenführungsverfahren als „minderjährig“ anzusehen.

Aus unserer Sicht wäre es daher geboten, den Begriff der Familienangehörigen in § 35 Abs. 5 Asylgesetz an die Rechtsprechung des EuGH anzugleichen.

Zu §§ 38, 39 Änderung des BFA-Verfahrensgesetzes (BFA-VG): Sicherstellung von Beweismittel und Bargeld

§ 39 BFA-VG enthält die Ermächtigung der öffentlichen Sicherheitsdienste im Fall einer Anordnung nach § 43 Abs. 1 BFA-VG bis zu EURO 840,-- in bar von einem/r Fremden sicherzustellen. Dem/r Einzelnen sind EURO 120,-- zu belassen. § 39 Abs. 1b BFA-VG beinhaltet eine entsprechende Anpassung der Geldsummen bei unterhaltspflichtigen Fremden. Nach Sicherstellung des Bargeldes erhält der/die Fremde eine schriftliche Bestätigung, aus der die Höhe der sichergestellten Barmittel hervorgeht.

Die Erläuterungen klären auf Seite 27 auf, dass die sichergestellte Bargeldsumme einen Teil der Kosten jener Leistungen der Grundversorgung, die im Zuge des Zulassungsverfahrens entstehen, decken soll. Für die Berechnung des Höchstbetrages von EURO 840,-- wurde 40 Tage als durchschnittliche Dauer der erbrachten Leistung der Grundversorgung an eine/n Asylwerber/in für je EURO 21,-- pro Tag herangezogen. Der zu belassene Betrag von EURO 120,-- stellt den dreifachen Wert des Taschengeldes nach Art. 9 Z 4 Grundversorgungsvereinbarung dar.

3



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Das ÖRK möchte zunächst festhalten, dass sich uns der Neuigkeits- bzw. Mehrwert dieser Bestimmungen nicht zur Gänze erschließt, da bereits jetzt nur hilfsbedürftige Asylwerber Anspruch auf Grundversorgung haben, die den Lebensbedarf für sich nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln beschaffen können. Wird dennoch Grundversorgung geleistet, obwohl eine Person die Versorgung ihres Lebensunterhaltes aus eigenen Mitteln hätte bestreiten können, ist von der Behörde der Ersatz der notwendigen Betreuungskosten vorzuschreiben.

Künftig muss, wenn nicht die gesamten EURO 840,-- für die Grundversorgung aufgewendet werden, die Person das Geld innerhalb von 6 Wochen zurückverlangen, sonst verfällt diese Restsumme zugunsten des Staates.

Aus grundrechtlicher Sicht erscheint dem ÖRK diese Regelung fraglich. Ein Eingriff in das Recht auf Eigentum ist nur dann zulässig, wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt - diese würde mit der geplanten Gesetzesänderung geschaffen werden - und wenn der Eingriff verhältnismäßig ist. Wir bezweifeln, ob diese Verhältnismäßigkeit bei einer Durchsuchung der Asylwerber und Einbehaltung des Bargeldes bei nur sechswöchiger Verfallsfrist gegeben ist, wenn ohnedies bereits jetzt klar geregelt ist, dass Grundversorgung zurückzuzahlen ist, wenn eine Person ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten kann. Das ÖRK möchte zudem auf die Kürze der Verfallsfrist hinweisen, die dazu führen kann, dass in vielen Fällen eine Rückerstattung des Geldes an den/die jeweiligen Antragssteller/in faktisch unmöglich wird. Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen

Dazu kommt, dass es sich bei Asylwerbern um eine besonders vulnerable Gruppe handelt, die häufig über sehr wenige finanzielle Mittel verfügen. Auch in Ländern in denen eine derartige Regelung bereits praktiziert wird, wie zB. in Teilen Deutschlands, werden - zumindest laut diesbezüglicher Medienberichterstattung - verhältnismäßig geringe Beträge sichergestellt. Hier ist auch zu hinterfragen, ob der hohe Verwaltungsaufwand, den die Umsetzung der neuen Regelung mit sich bringen würde, in irgendeinem Verhältnis zu den tatsächlich sichergestellten Beträgen führt.

Das ÖRK tritt daher für eine ersatzlose Streichung dieser Regelung ein.

Zu §§ 35a, 39a Änderung des BFA-VG: Auftrag zur und Auswertung von Datenträgern

§ 39a BFA-VG ermächtigt künftig die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sichergestellte Datenträgern von Asylweber/innen zum Zweck der Identitätsfeststellung auszuwerten und eine



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Sicherheitskopie von diesen Daten herzustellen, wenn die Feststellung der Identität anhand der vorliegenden Beweismittel nicht möglich ist oder ein Auftrag gemäß § 35a vorliegt. Diese Ermächtigung liegt nach Abs. 2 zudem zum Zweck der Bestimmung des für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz zuständigen Staates vor. § 39a Abs. 4 BFA-VG bestimmt, dass eine Übermittlung von ausgewerteten Daten zum Zweck der Strafverfolgung an die zuständigen Behörden zulässig ist.

Auf Seite 26 führen die Erläuterung in diesem Zusammenhang aus, dass unter den bestimmten Voraussetzungen nach § 39a BFA-VG künftig die Auswertung von Daten, die sich auf sichergestellten Datenträgern befinden, ermöglicht werden soll. Diese Auswertung ist, wie weiters auf Seite 29 begründet wird, für die Kenntnis der Identität eines Asylwerbers sowie die Feststellung seiner Reiseroute essentiell, damit der für das Verfahren zuständige Staat ermittelt werden kann.

Die Erläuterung begründen die angesprochene Auswertung der sichergestellten Datenträger auch mit der in § 15 Asylgesetz 2005 festgehaltenen Mitwirkungspflicht des/der Antragsstellers/in im Asylverfahren. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht sind die Antragsteller verpflichtet den Namen, die Staatsangehörigkeit und Details der Reiseroute anzugeben. Die Auswertung der Datenträger führt, den Erläuterungen nach, zu einem verlässlichen Nachweis dieser Angaben. Es soll aber nur dann zu einer derartigen Auswertung kommen, wenn die Identität oder die Reiseroute nicht auf andere Art mit hinreichender Verlässlichkeit festgestellt werden kann, damit auch die erforderliche Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme gewahrt wird. Durch die Vorlage eines unbedenklichen Passes oder die Ermittlung der Zuständigkeit auf anderen Weg, entfällt die Datenauswertung.

Die vorliegende Maßnahme greift in den Datenschutz der Asylwerber/innen ein. § 1 Datenschutzgesetz 2000 beinhaltet das Grundrecht auf Datenschutz, das als Menschenrecht die Daten jeder Person schützt. Mit dieser Auswertung wird auch in Art. 8 EMRK, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Einzelnen, eingegriffen. Um einen gerechtfertigten Eingriff darzustellen, muss die Maßnahme im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismäßig sein. Für die Erläuterung ist die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs gewahrt, weil die sichergestellten Datenträger nur dann auszuwerten sind, wenn die Identität des/r Asylwerbers/in und die Details der Reiseroute nicht auf andere Art und Weise mit der gleichen Verlässlichkeit nachgewiesen werden kann.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Nach Ansicht des ÖRK bedarf es zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit für diesen Eingriff in das Datenschutzrecht mehr als nur die Festhaltung, dass es sich hier um das letzte Mittel handeln darf, insbesondere, wenn durch den Maßstab der Verlässlichkeit Aussagen des/der Antragsstellers/in sowie von Zeugen nicht mehr als mögliche Beweismittel zur Verfügung stehen. Vielmehr sollte nach Ansicht des ÖRK vorab die Einwilligung der betroffenen Person für die datenschutzrechtlich gerechtfertigte Auswertung erforderlich sein, mit einer detailliert festgehaltenen Ausnahmeregelung, die jene Fälle konkret beschreibt, in denen es einer Auswertung des Datenträgers im Verfahren aus bestimmten, verhältnismäßigen Gründen bedarf. Gegen diese Entscheidung muss dem/r Einzelnen in weiterer Folge auch das Ergreifen eines Rechtsmittels freistehen.

Die gesetzliche Ermächtigung zur Auswertung von Datenträger nach § 39a BFA-VG enthält keine genaue Regelung, welche Inhalte es für die gezielte Feststellung der Identität und der Reiseroute bedarf. Um die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffes zu wahren, bedarf es einer Einschränkung, da der auszuwertende Datenträger sehr persönliche Daten der betroffenen Person enthält. Eine Einsicht darf sich daher aus Sicht des ÖRK nur auf relevante Daten zur Ermittlung der Identität und Reiseroute beziehen und keinesfalls auf andere persönliche Daten (Handyfotos, persönliche Korrespondenzen etc. beziehen). Hier sind jedenfalls die ausführlichen Informationspflichten über die Datenauswertung im Sinne der Art. 12 und Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung beachtlich.

Die betroffene Person muss in diesem Zusammenhang auch ausreichende Informationen erhalten, welche Daten ausgelesen werden. Zudem bedarf es einer explizit gesetzlich normierten Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist. Aktuell ist vorgesehen, dass eine Löschung mit Verleihung der Staatsbürgerschaft, fünf Jahre nach dem Tod des Betroffenen oder zehn Jahre nach dem rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens zu erfolgen hat. Diese langen Löschfristen erscheinen uns überschießend und wir raten daher, eine Löschung vorzusehen, die vorschreibt, dass Daten aus den Systemen zu entfernen sind, sobald der Verwertungszweck weggefallen ist.

§ 39a BFA-VG regelt zudem auch nicht, wie sichergestellt werden kann, dass das zum Zeitpunkt der Einreise im Besitz des/der Asylwerbers/in stehenden Mobiltelefon tatsächlich auch während der Reiseroute in seinem/ihren Besitz stand.

Das ÖRK setzt sich hiermit für die gesetzliche Umsetzung dieser Erfordernisse für die Anordnung zur und die Auswertung nach § 39a BFA-VG ein.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen

und verbleiben mit freundlichen Grüßen!

Dr. Werner Kerschbaum
Generalsekretär

Mag. Michael Opriesnig
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin

Mag.^a Leonie Rosner

Tel +43/1/589 00-417

E-Mail leonie.rosner@roteskreuz.at